

TOP:

Viernheim, den 21. Februar 2018

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	704-05
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-7-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.03.2018	

Beschlussvorlage

Wahl der Vertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße hat alle dem Kreis und den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen. Weiterhin ist der Verband berechtigt wirtschaftliche Betätigungen im Sinne der § 121 ff HGO wahrzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes stehen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in der Fassung vom 30.08.2017 besteht die Verbandsversammlung ab dem 01.07.2018 aus je zwei Vertretern der Städte Bensheim, Lampertheim, Heppenheim und Viernheim, je einem Vertreter der Gemeinden Absteinach, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Fürth, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal, Lindenfels, Lorsch, Mörlenbach, Neckarsteinach, Rimbach und Zwingenberg sowie 14 Vertretern des Kreises Bergstraße.

Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

Für die XVIII. Legislaturperiode ab dem Beitritt der Stadt Viernheim (01.07.2018) ist es deshalb notwendig, zwei Vertreter und deren Stellvertreter zu wählen.

Da es sich hierbei um mehrere, gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 handelt, sind seitens der Fraktionen bei dem Stadtverordneten-Vorsteher Vorschläge mit Bewerbern einzureichen, die dann in der Stadtverordneten-Versammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) zur Wahl gestellt werden. Falls sich die Fraktionen auf eine gemeinsame Listen einigen, kann nach § 55 Abs. 2 HGO – einstimmiger Beschlussverfahren werden.